

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
vom 29. Mai 2017**

Auf der Grundlage des § 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz am 18. Juni 2024 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 29. Mai 2017 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband erstellt für das Verbandsgebiet in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern gemäß § 6 SächsKrWBodSchG für seinen Aufgabenbereich die jährliche Abfallbilanz und ein Abfallwirtschaftskonzept, das regelmäßig fortzuschreiben ist. Jedes Verbandsmitglied gewährleistet die Zuarbeit zum Abfallwirtschaftskonzept des AWVC für das Gebiet seiner Mitgliedschaft.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband erfüllt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die Aufgabe, die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu planen, zu errichten und zu betreiben. Der Verband trägt die für diese Anlagen erforderlichen Abschluss- und Nachsorgemaßnahmen. Für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Deponien hat der Verband die Betreiberaufgaben auf die Verbandsmitglieder zurück übertragen.“

3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Verband obliegt gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die ihm gemäß § 17 Abs. 1 KrWG und gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG zu überlassen sind. Das Einsammeln und die Beförderung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen/ Umladestationen des Verbandes ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.“

Satz 1 gilt nicht für die Entsorgung von getrennt gesammelten Abfällen, soweit der Verband diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG durch eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 SächsKrWBodSchG oder gemäß entsprechenden Vorgängerregelungen auf die Verbandsmitglieder zurück übertragen hat. Die Aufgaben der Entsorgung der von den Verbandsmitgliedern eingesammelten Abfälle wurden für die in Anlage 3 zu dieser Satzung im Einzelnen bezeichneten Abfallarten vom Verband an die Verbandsmitglieder zurückübertragen. Dazu gehört auch die Aufgabe der Entsorgung von Anhängern und Kraftfahrzeugen im Sinne von § 20 Absatz 4 KrWG.“

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschlussfassungen der Verbandsversammlung erhält jedes Verbandsmitglied je angefangene 50.000 Einwohner seines Gebietes im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 drei Stimmen. Es sind die für die Anzahl der zu wählenden Verbandsräte maßgebenden Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes bei Beschlüssen einschließlich Wahlen werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 1 Satz 4 Sächs-KomZG abgegeben.“

5. § 19 wird hinsichtlich des Titels und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„§ 19

**Wirtschaftsplanung, Wirtschaftsführung,
Rechnungswesen, Jahresabschluss**

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Verbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und die Stelle des Betriebsleiters der Verbandsvorsitzende tritt.“

6. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächs-KomZG alternierend aller drei Jahre durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der laufende Finanzbedarf des Verbandes wird vornehmlich durch Gebühren und Entgelte für die vom Verband erbrachten Leistungen und durch sonstige Erlöse gedeckt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Der Umlagemaßstab für die jeweilige Umlage richtet sich nach dem Grund der umzulegenden Kosten:

a) Kosten der Deponiestilllegung und -nachsorge für die Verbandsdeponien gemäß § 4 Absatz 2 (Weißer Weg, Himmelsfürst, Flöha, Falkenau, Penig, Markersdorf und Wittgensdorf) werden nach dem Schlüssel gemäß Anlage 4 unter den Verbandsmitgliedern umgelegt.

b) Kosten des Betriebes und der Verwaltung von Abfallbehandlungsanlagen sowie der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Deponienachsorge und -Stilllegung werden nach dem Verhältnis der angelieferten Restabfallmengen der Verbandsmitglieder zueinander aus dem Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 (aufgeführt in Anlage 5) umgelegt.

c) Für alle weiteren Kosten ist Umlagemaßstab das Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes hins. des vom Verband umfassten Entsorgungsgebietes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet, maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates zum Stichtag 30. Juni im vorletzten Jahr vor dem jeweils zu beplanenden Wirtschaftsjahr fortgeschriebene Einwohnerzahl.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlagen werden nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung vom Verband von den Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) erhoben. Die Umlagen sind einen Monat nach Bescheideingang zur Zahlung fällig.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des Beitritts neuer Verbandsmitglieder ist die Beteiligung dieser an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Verband 12 Monate vorher vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, welche nach der Zustimmung der obersten Abfallbehörde ergeht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach den Umlageschlüsseln gemäß § 21 Absatz 3 dieser Satzung und trägt die Folgekosten entsprechend § 24. Ein ausscheidendes Mitglied hat anteilig entsprechend der Einwohnerzahl gemäß § 21 Abs. 3 Buchstabe c) Bedienstete des Verbandes unter Wahrung ihres Besitzstandes zu übernehmen. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung dieses Anteiles ist der 30.06. des vorletzten Jahres vor dem Ausscheiden.“

9. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, welche nach der Zustimmung der obersten Abfallbehörde ergeht.

(2) Bei Verbandsauflösung haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten abzulösen oder zu übernehmen. Die interne Verteilung erfolgt nach den jeweils einschlägigen Umlageschlüsseln gemäß § 21 Absatz 3, angepasst auf die verbleibenden Mitglieder, unter Geltendmachung der Folgehaftung ggü. ausgeschiedenen Mitgliedern.

(3) Nach Befriedigung der Gläubiger findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Sofern ein Verbandsmitglied Gebäude oder ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen und andere Einrichtungen übernehmen möchte, wird deren Wert unter Berücksichtigung der damit verbundenen Lasten mittels eines Zeitwertgutachtens ermittelt, die Kosten des Gutachtens werden gemäß § 21 Abs. 3 Buchstabe b) von den Verbandsmitgliedern beglichen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 entsprechend den Umlageschlüsseln gemäß § 21 Abs. 3 zu verteilen. Einzelheiten werden in der Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

(4) Bedienstete des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten nach anteiligem Verhältnis gem. § 21 Absatz 3 Buchstabe c) zu übernehmen. Relevanter Stichtag für die Ermittlung des jeweiligen Anteiles ist der 30.06. des vorletzten Jahres vor der Auflösung.

(5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.“

10. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Verbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb einer seiner Anlagen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung

des Verbandes gemeinsam von den früheren Verbandsmitgliedern zu tragen. Zu den Folgekosten gehören insbesondere

- die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen
- Bau und Betrieb von Entgasungsanlagen
- Erfassung und Entsorgung des Sickerwassers
- Deponie monitoring
- Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche
- Maßnahmen aus Auflagen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Verbandes getroffen werden.

(2) Für die Tragung der Folgekosten gilt im Einzelnen Folgendes:

- a) Kosten für zum Zeitpunkt der Auflösung stillgelegte Deponien werden nach dem Schlüssel aus § 21 Absatz 3 Buchstabe a) von den Verbandsmitgliedern getragen.
- b) Folgekosten aus der Abfallentsorgung im Übrigen einschließlich der diesbezüglichen Abfallentsorgungsanlagen werden nach dem Schlüssel aus § 21 Absatz 3 Buchstabe b) von den Verbandsmitgliedern getragen.
- c) Weitere Folgekosten, welche sich nicht direkt einer ehemals vom Verband genutzten Anlage oder einer spezifischen Entsorgungstätigkeit zuordnen lassen, werden unter den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Schlüssel aus § 21 Absatz 3 Buchstabe c) nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander getragen. Bezugsgröße für die Ermittlung des Einwohnerschlüssels ist in diesem Fall der Stand der Einwohner zum 30.06. im vorletzten Jahr vor der Auflösung des Verbandes.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In § 25 Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
- b) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satz“ durch „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 18.06.2024


Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Knut Kunze
Verbandsvorsitzender



1. Schlüssel nach § 21 Absatz 3 Buchstabe a)

Der in § 21 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung in Bezug genommene Umlageschlüssel verhält sich für die drei Verbandsmitglieder wie folgt:

Chemnitz:	59,3075 %
Landkreis Mittelsachsen:	30,9739 %
Erzgebirgskreis:	9,7186 %

2. Erläuterungen zur Ermittlung

Bei der Bestimmung des Schlüssels wurde ein mehrstufiges Verfahren angewendet:

In einem ersten Schritt wurde der seinerzeitige Nutzen der Deponien für die jeweiligen Verbandsmitglieder ermittelt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass dieser Nutzen auch in etwa dem aktuellen Nutzen der Nachsorgemaßnahmen entspricht. In die anteilige Nutzenermittlung floss der Umstand ein, dass es sich bei dem vorhandenen Deponievolumen größtenteils um Altdeponien handelte, die von den Verbandsmitgliedern in unterschiedlicher Weise genutzt worden waren.

Dieser je Deponie ermittelte Nutzen-Schlüssel wurde sodann unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Kosten für Deponiestilllegung und -nachsorge zu einem Schlüssel weiterentwickelt, der auf die Kosten *aller* Verbandsdeponien angewendet werden kann. Dabei wurden die nachfolgend ausgewiesenen Kostenannahmen je Deponie zugrundegelegt und daraus der o.g. Schlüssel abgeleitet.



1. Schlüssel nach § 21 Absatz 3 Buchstabe b)

Der in § 21 Absatz 3 Buchstabe b) in Bezug genommene Schlüssel verhält sich für die drei Verbandsmitglieder wie folgt:

Chemnitz:	49,1042 %
Landkreis Mittelsachsen:	36,4223 %
Erzgebirgskreis:	14,4735 %

2. Erläuterungen zur Ermittlung

Gemäß Satzungstext ist der Schlüssel abzuleiten aus den angelieferten Restabfallmengen der Verbandsmitglieder (Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis) aus dem Zeitraum 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023.

Die zugrundeliegenden Mengen sind für den berücksichtigten Zeitraum in der folgenden Tabelle abgebildet.

	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Restabfall Stadt Chemnitz	31.493,87 t	32.101,93 t	32.540,50 t	31.175,85 t	31.592,08 t	158.904,23 t
Restabfall Landkreis Mittelsachsen	22.988,54 t	23.697,38 t	24.314,08 t	23.218,70 t	23.645,82 t	117.864,52 t
Restabfall Erzgebirgskreis	9.224,88 t	9.219,88 t	9.597,56 t	9.845,30 t	8.949,56 t	46.837,18 t
Summe:	63.707,29 t	65.019,19 t	66.452,14 t	64.239,85 t	64.187,46 t	323.605,93 t